

Verordnung
über gebührenpflichtige Verwarnungen.

Vom 14. Februar 1951

§ 1

Soweit die Dienststellen der Volkspolizei zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen befugt sind, können die von dem Chef der Deutschen Volkspolizei hierzu ermächtigten Angestellten der Volkspolizei gebührenpflichtige Verwarnungen bis zur Höhe von 10,— DM erteilen.

§ 2

(1) Die Erteilung einer gebührenpflichtigen Verwarnung ist nur zulässig, wenn der Täter auf frischer Tat betroffen wird und sich freiwillig zur Zahlung bereit erklärt.

(2) Trägt der Angestellte der Volkspolizei keine Uniform, so ist er verpflichtet, sich dem Täter gegenüber durch sein Dienstbuch auszuweisen. Trägt er Uniform, so hat er dies nur auf Verlangen des Betroffenen zu tun.

§ 3

(1) Erklärt sich der Täter freiwillig zur Zahlung bereit und leistet er die Zahlung sofort, so ist ihm eine mit dem Dienstsiegel der Volkspolizei versehene Quittung auszuhändigen.

(2) Erklärt sich der Täter zur Zahlung bereit, ist aber zur sofortigen Zahlung nicht in der Lage, so ist ihm eine Frist von längstens 3 Tagen zu gewähren, binnen denen er die Zahlung an die ihm bezeichnete Dienststelle der Volkspolizei zu leisten hat.

(3) Die Personalien des Täters sind nur in den Fällen des Abs. 2 sowie dann festzustellen, wenn es aus besonderen polizeilichen Gründen erforderlich ist.

§ 4

(1) Bezahlt der Täter die Gebühr, so findet ein weiteres Verfahren in der Sache nicht statt.

(2) Erklärt sich der Täter nicht freiwillig zur Zahlung bereit oder leistet er die Zahlung nicht rechtzeitig, so ist in jedem Fall Anzeige zu erstatten.

§ 5

(1) Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle bestehenden Vorschriften über gebührenpflichtige polizeiliche Verwarnungen außer Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1951

Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

Preisverordnung Nr. 133.

Verordnung über Preise für Futterpflanzensaatgut.

Vom 20. Februar 1951

§ 1

Futterpflanzensaatgut im Sinne dieser Preisverordnung ist das Saatgut der in den Anlagen 1 bis 3 genannten Arten mit den Anbaustufen Hochzucht nebst Vorstufen, anerkanntes Landsortensaatgut, anerkannter Nachbau und Handelsaatgut.

§ 2

(1) Für Futterpflanzensaatgut, das auf Grund eines vom Kreisrat erteilten Ablieferungsbescheides

oder aus freiem Anbau geliefert wird, gelten die in der Anlage 1 verzeichneten Erzeuger- und Verbraucherfestpreise. Die Verbraucherfestpreise gelten auch für Futterpflanzensaatgut deutscher Erzeugung, das im innerdeutschen Handel bezogen wird.

(2) Für Futterpflanzensaatgut, das über die in den Ablieferungsbescheiden festgesetzten Mengen hinaus geliefert wird, gelten für den Erzeuger die in der Anlage 1 verzeichneten Erzeugerfestpreise, zusätzlich der in der Anlage 2 verzeichneten Zuschläge, soweit die Lieferungen im Rahmen abgeschlossener Vermehrungs- oder Aussonderungsverträge erfolgen, und für den Verbraucher die in der Anlage 1 verzeichneten Verbraucherfestpreise.

(3) Für Futterpflanzensaatgut, das aus dem Auslande bezogen wird, gelten für den Verbraucher die in der Anlage 3 verzeichneten Preise.

§ 3

(1) Die in den Anlagen 1 bis 3 verzeichneten Preise und Zuschläge gelten für Saatgut, das den Gütebestimmungen oder den für die Zulassung festgelegten Mindestwerten der jeweiligen Anbaustufe entspricht.

(2) Die Erzeugerfestpreise verstehen sich frei Aufbereitungsbetrieb der Deutschen Saatgut-Handelszentrale, netto ausschl. Sack.

(3) Die Verbraucherfestpreise verstehen sich ab Lager des Aufbereitungsbetriebes der DSG-Handelszentrale, netto ausschl. Sack. Säcke sind nach den der DSG-Handelszentrale genehmigten Bedingungen für den Leih sackverkehr oder, wenn netto einschl. Sack geliefert wird, höchstens zu den preisrechtlich zulässigen Preisen zu berechnen.

(4) Die von der DSG-Handelszentrale mit der Verteilung beauftragten Genossenschaften oder sonstigen Unternehmen dürfen die ihnen tatsächlich entstandenen Frachten (Lager des Aufbereitungsbetriebes bis Lager des Verteilers und Lager des Verteilers bis Empfangsstation des Verbrauchers) in der preisrechtlich zulässigen Höhe neben den Verbraucherfestpreisen — gesondert ausgewiesen — berechnen.

(5) Für Verkauf und Lieferung gelten im übrigen die „Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der DSG-Handelszentrale“.

§ 4

Bei Abgabe von Kleinmengen an Verbraucher können Zuschläge berechnet werden. Diese dürfen bei Abgabe von Klee, Luzerne, Gräsern und Serradella

bis 5 kg einschl. 10^o/o,
über 5 kg bis unter 25 kg 5^o/o,

bei Abgabe von Futtererbsen einschl. Pelusken, Ackerbohnen, Wintererbsen, Winterwicken, Sommerwicken, Pannonischen Vicken und Lupinen

bis 25 kg einschl. 5^o/o,
über 25 kg bis unter 50 kg 3^o/o,

berechnet auf den Verbraucherfestpreis, nicht übersteigen.

§ 5

(1) Die DSG-Handelszentrale hat ihre Abgabepreise aus dem Grundpreis (Anlage 1, Spalte 1) und dem Handelsaufschlag (Anlage 1, Spalte 4) zu bilden.